

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der
Katholischen Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel
gültig ab 01.01.2024**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel hat mit Beschluss vom 15.11.2023 für die Friedhöfe St. Barbara, St. Laurentius und St. Marien der Pfarrei die folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**



Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistungen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Diese wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstands vom 15.11.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 ungültig.

Herne-Wanne-Eickel, 15.11.2023

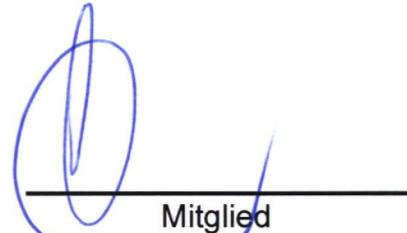
Der Kirchenvorstand



1. Vorsitzender
Kirchenvorstand



Mitglied
Kirchenvorstand



Mitglied
Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn,

Erzbischöfliches Generalvikariat



(Siegel)

Veröffentlichung

Ausgehängt: _____

Abgehängt: _____

Anlage 1 – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

A Erwerb von Nutzungsrechten (25 Jahre Nutzungszeit)

A.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

A1.1	Reihengrab	990,00 €
A1.2	Reihengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit (mit Raseneinsaat, einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)	2.250,00 €
A.1.3	Reihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit (nur mit Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner)	800,00 €

A.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (25 Jahre Nutzungszeit)

A.2.1	Urnenreihengrab	590,00 €
A.2.2	Urnenreihengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit (mit Raseneinsaat, einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)	950,00 €
A.2.3	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit (nur mit Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner)	550,00 €
A.2.4	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage mit Stele -soweit verfügbar- ohne Gestaltungsmöglichkeit (nur mit Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner; (nur auf dem Friedhof in der Kath. Kirchengemeinde St. Barbara)	800,00 €
A.3	Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	450,00 €

A.4 Wahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)

A.4.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle	1.190,00 €
A.4.2	Urnenwahlgrabstätte, je Stelle	1.050,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Ausgleichsgebühr/Verlängerungsgebühr

A.4.3	Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt zu Pos. A.4.1 pro Jahr und Grabstelle	48,00 €
	und zu Pos. A.4.2 pro Jahr und Grabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.	42,00 €

A.4.4 Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr entspricht der Ausgleichsgebühr

B. Nutzung Aussegnungshalle/ Leichenkammern/ Trauerhalle

B.1	Aussegnungshalle St. Laurentius	80,00 €
B.2	Leichenkammer St. Marien	100,00 €
B.3	Trauerhalle inkl. Dekoration St. Marien	150,00 €

C Wiederherstellung des Pflegezustandes bei vernachlässigter Grabpflege (FO, § 25 (3)) Abräumen/ Einebnung von Grabstätten

C.1	Wiederherstellung des Pflegezustandes, einstellig	70,00 €
C.2	Wiederherstellung des Pflegezustandes, jede weitere Stelle	25,00 €
C.3	Wiederherstellung des Pflegezustandes, Urnengrabstätte	40,00 €
C.4	Abräumung/ Einebnung einschließlich Bewuchs, einstellig	250,00 €
C.5	Abräumung/ Einebnung, jede weitere Stelle	100,00 €
C.6	Abräumung/ Einebnung, Urnengrabstätte	150,00 €

D Sonstige Gebühren

D.1	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich Gebühr für Abräumen und Einebnen	100,00 €
D.2	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals einschließlich Gebühr für Abräumen und Einebnen	60,00 €
D.3	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung einer Teilabdeckung	80,00 €
D.4	Gebühr für Rasenpflege wg. vorzeitiger Rückgabe (gemäß § 15.8):	
D.4.1	Erdgrabstätte, einstellig pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit.	60,00 €
D.4.2	und für jede weitere Stelle pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit	25,00 €
D.4.3	Urnengrabstätten	30,00 €